Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2023/0288(COD)

14.2.2024

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2023)0459 – C9-0316/2023 – 2023/0288(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Milan Brglez

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken in der Europäischen Union sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die europäische Beschäftigungsstrategie, die europäische Säule sozialer Rechte ***und*** das Europäische Semester betreffen.	(1) ***Korrekte, zeitnahe, zuverlässige und vergleichbare*** unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken in der Europäischen Union sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die europäische Beschäftigungsstrategie, die europäische Säule sozialer Rechte***,*** das Europäische Semester ***sowie die Umsetzung des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte und des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft*** betreffen. ***Sie sind ebenso wichtig, damit die EU die ihr nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) obliegenden Aufgaben erfüllen kann.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011[15] und die Überwachung angemessener Mindestlöhne gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates[16]	(2) Für die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011[15] und die Überwachung angemessener Mindestlöhne gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates[16]

sind korrekte Informationen über die Entwicklung der Arbeitskosten pro Stunde und ***das Lohnniveau*** in den Mitgliedstaaten erforderlich.	sind korrekte Informationen über die Entwicklung der Arbeitskosten pro Stunde und ***des Lohnniveaus sowie über die tarifvertragliche Abdeckung*** in den Mitgliedstaaten erforderlich.
[15] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).	[15] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).
[16] Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).	[16] Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank verwendet im Kontext der einheitlichen Währungspolitik europäische unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken, um Inflations- und Deflationsrisiken im Zusammenhang mit den Arbeitskosten zu überwachen. ***Daher sind zuverlässige, korrekte und vergleichbare Unionsstatistiken über die Entwicklung der Arbeitskosten erforderlich.***	(3) Die Europäische Zentralbank verwendet im Kontext der einheitlichen Währungspolitik europäische unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken, ***insbesondere solche über die Entwicklung der Arbeitskosten und des Lohnwachstums,*** um Inflations- und Deflationsrisiken im Zusammenhang mit den Arbeitskosten zu überwachen. ***Es ist wichtig, dass diese Analyse durch die Überwachung der mit den Gewinnen verbundenen Inflations- und Deflationsrisiken ergänzt wird.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es ist erforderlich, den ***Erhebungsumfang*** der ***Statistik der offenen*** Stellen zu erweitern und die Aktualität des Arbeitskostenindex zu verbessern, da beide Indikatoren zu den wichtigsten europäischen Wirtschaftsindikatoren (WEWI)[17] gehören, die zur Überwachung der Geld- und Wirtschaftspolitik benötigt werden.	(4) Es ist erforderlich, den ***Umfang*** der ***Daten über offene*** Stellen zu erweitern und die Aktualität des Arbeitskostenindex zu verbessern, da beide Indikatoren zu den wichtigsten europäischen Wirtschaftsindikatoren (WEWI)[17] gehören, die zur Überwachung der Geld- und Wirtschaftspolitik benötigt werden.
[17] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Statistik über die Eurozone „Wege zu methodologisch verbesserten Statistiken und Indikatoren für die Eurozone“ – ***KOM***(2002) ***661 endg.*** vom 27. November 2002.	[17] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Statistik über die Eurozone „Wege zu methodologisch verbesserten Statistiken und Indikatoren für die Eurozone“ – ***COM***(2002)***0661*** vom 27. November 2002.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Es ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, um die Übermittlung des jährlichen geschlechtsspezifischen Lohngefälles ***für die Überwachung der*** Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, insbesondere ***des Ziels*** 5 (Gleichstellung der Geschlechter), zu ***regeln***.	(5) Es ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, um die Übermittlung des jährlichen geschlechtsspezifischen Lohngefälles ***zu regeln und die*** Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, insbesondere ***Ziel*** 5 (Gleichstellung der Geschlechter) ***und Ziel 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)***, ***sowie die Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2023/970*** zu ***überwachen***.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen[18] sind vergleichbare Daten über die Löhne und Gehälter von Männern und Frauen erforderlich. Nach der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen[19] sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich fristgerecht aktuelle Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle bereitzustellen. Diese Verpflichtung sollte durch den angemessenen erforderlichen statistischen Rahmen für die Erhebung und Übermittlung von Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle ergänzt werden.	(6) Für die Verwirklichung**,** ***Überwachung und Bewertung*** des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen[18] sind vergleichbare Daten über die Löhne und Gehälter von Männern und Frauen erforderlich. Nach der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen[19] sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich fristgerecht aktuelle Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle bereitzustellen. Diese Verpflichtung sollte durch den angemessenen erforderlichen statistischen Rahmen für die Erhebung und Übermittlung von Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle ergänzt werden.
[18] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23);	[18] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23);
[19] Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).	[19] Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das geschlechtsspezifische Rentengefälle bezeichnet den relativen Unterschied zwischen den durchschnittlichen Bruttorenten von Frauen und Männern und ist auf die unterschiedlichen beruflichen Laufbahnen zurückzuführen. Die beruflichen Laufbahnen von Frauen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie kürzer sind, mehr Lücken aufweisen und der Lohn sowie die geleisteten Arbeitsstunden geringer sind. Folglich sind Frauen im späteren Leben stärker von Armut bedroht als Männer. Mit den Daten über die Struktur der Verdienste, das geschlechtsspezifische Lohngefälle und die Zusammensetzung der Arbeitskosten, die im Rahmen der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken erhoben werden, kann ebenfalls zu einem besseren Verständnis über das geschlechtsspezifische Rentengefälle in den Mitgliedstaaten beigetragen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere ***der*** KMU, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen	(9) ***Die Datenerhebung sollte nicht zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen führen.*** Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere ***für Sozialunternehmen,*** KMU ***und Kleinstunternehmen***, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die

für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.

Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Umfassen die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten, so sollte diese Verarbeitung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten – d. h. der Verordnung (EU) 2018/1725[1] sowie der Verordnung (EU) 2016/679[2] – erfolgen. Im Einklang mit dem in den genannten Verordnungen festgelegten Grundsatz der Datenminimierung sollten die nach der vorliegenden Verordnung bereitgestellten Daten so weit aggregiert werden, dass keine Einzelpersonen identifiziert werden können.
	[1] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.
	[2] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Für die im öffentlichen Interesse liegende Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken sollten angemessene Garantien gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679[1] und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725[2] gelten. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet werden, den Grundsatz der Anonymisierung von personenbezogenen Daten einzuhalten.
	[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
	[2] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Der Einsatz von Webextraktionstechniken zur unstrukturierten Erhebung von Daten aus Websites sollte mit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Richtigkeit vereinbar sein.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „Sozialunternehmen“ eine Einrichtung privaten Rechts, die auf dem Markt durch die Herstellung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und im Einklang mit den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft tätig ist, das heißt, dass sie mit ihrer Geschäftstätigkeit soziale oder ökologische Ziele verfolgt; Sozialunternehmen können eine Vielzahl von Rechtsformen[1a] aufweisen;
	[1a] ***Empfehlung des Rates vom 9. November 2023 zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Arbeitnehmer“ jede Person,	5. „Arbeitnehmer“ jede Person,

unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz oder der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat, die in einem direkten ***Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen steht (unabhängig davon, ob es sich um eine formelle oder informelle Vereinbarung handelt)*** und ein Arbeitsentgelt erhält, unabhängig von der Art der geleisteten Arbeit, der Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) und der Vertragsdauer (befristet oder unbefristet, einschließlich Saisonarbeit); das Entgelt eines Arbeitnehmers kann die Form von Löhnen und Gehältern annehmen, einschließlich Prämien, Zahlungen für Akkord- und Schichtarbeit, Zulagen, Honorare, Provisionen und Sachbezügen;	unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz oder der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat, die in einem direkten***, durch einen förmlichen Vertrag oder eine informelle Vereinbarung begründeten Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen steht*** und ein Arbeitsentgelt erhält, unabhängig von der Art der geleisteten Arbeit, der Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) und der Vertragsdauer (befristet oder unbefristet, einschließlich Saisonarbeit); das Entgelt eines Arbeitnehmers kann die Form von Löhnen und Gehältern annehmen, einschließlich Prämien, Zahlungen für Akkord- und Schichtarbeit, Zulagen, Honorare, Provisionen und Sachbezügen;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Arbeitgeber“ ein Unternehmen oder eine örtliche Einheit, das bzw. die ***ein direktes*** Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer ***(unabhängig davon***, ***ob es sich um eine formelle*** oder informelle Vereinbarung ***handelt) geschlossen hat***;	6. „Arbeitgeber“ ein Unternehmen oder eine örtliche Einheit, das bzw. die ***in einem direkten*** Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer ***steht***, ***das durch einen förmlichen Vertrag*** oder ***eine*** informelle Vereinbarung ***begründet wurde***;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verarbeitung von Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt unbeschadet der Richtlinie 2002/58/EG[1]. Der Einsatz von Webextraktionstechniken ist auf nicht personenbezogene Daten beschränkt.

[1]Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679[1], wobei die Grundrechte der betroffenen Personen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009[2] zu wahren sind.
	[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
	[2] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des

Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– iii) Abdeckung durch Tarifvereinbarungen;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Für alle im Anhang aufgeführten Themen erheben und übermitteln die Mitgliedstaaten gesonderte Daten über Sozialunternehmen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission

ANHANG I
Bereiche, Themen und Einzelthemen: Periodizität der Bereitstellung von Daten, Bezugszeiträume und Frist für die Datenübermittlung pro Thema

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugs-zeitraum	Datenüber-mittlungsfrist(1)(2)	Erster Bezugs-zeitraum

Verdienste	Struktur der Verdienste	Verdienste Jahres- und Monatsgesamt-verdienst und alle seine Komponenten sowie Stundenverdienst für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.	Vierjähr-lich	Kalender -jahr	T+16 Mona te	2026
		Merkmale des Arbeitgebers *Wirtschaftliche, rechtliche, geografische und beschäftigungs-bezogene Informationen über die örtliche Einheit, zu der jeder in der Stichprobe erfasste Arbeitnehmer gehört, und über ihr Unternehmen.*				
		Merkmale des Arbeitnehmers *Individuelle demografische, bildungsbe-zogene, vertragliche und berufliche Informationen über jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.*				
		Arbeitszeiten *Informationen über bezahlte Arbeitszeiten für jeden Arbeitnehmer in der*				

		Stichprobe.				
		Technische Angaben der Erhebung *Angaben zur Stichprobe und Datenerhebung für jeden in die Stichprobe einbezogenen Arbeitnehmer und seinen Arbeitgeber (z. B. Gewichte).*				
	Geschlechts spezifisches Lohngefälle	Stundenverdienst *Stundenverdienst von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach Hauptmerkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden und entsprechende relative Unterschiede zwischen den Stundenverdiensten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.*	Jährlich	Kalender -jahr	T+13 Monate	2026
		Arbeitnehmer *Anzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Merkmalen des Arbeitgebers und*				

		der Arbeit-nehmenden.				
Arbeits-kosten	Struktur der Arbeitskosten	Arbeitskosten *Gesamtkosten, die der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Arbeitskräften trägt, und die Komponenten dieser Kosten.*	Vier-jährlich	Kalender-jahr	T+18 Monate	2028
		Geleistete Arbeitsstunden *Von den wichtigsten Arten von Arbeitnehmern tatsächlich geleistete Arbeitsstunden.*				
		Bezahlte Stunden *Für die wichtigsten Arten von Arbeitnehmern bezahlte Stunden.*				
		Arbeitnehmer *Zahl der Arbeitnehmer nach wichtigsten Arten.*				
		Örtliche Einheiten *Informationen über in der Stichprobe enthaltene örtliche Einheiten.*				

	Arbeitskostenindex	Vierteljährlicher Arbeitskostenindex pro Arbeitsstunde *Vierjährlicher Arbeitskostenindex pro Arbeitsstunde nach Kostenart; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*	Vierteljährlich	Kalender-quartal	- Frühzeitige Schätzungen: T+45 Tage - Endgültige Daten: T+65 Tage	Erstes Quartal 2026
		Vierteljährlicher Index der Gesamtarbeitskosten *Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*				
		Vierteljährlicher Index der geleisteten Arbeitsstunden *Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*				
		Jährliche Arbeitskosten	Jährlich	Kalenderjahr	Ende des	
		Jährliche Arbeitskostenniveaus (Gewichte) nach Kostenart.		Jahr	ersten Quartals des Jahres T+1 + 65 Tage	
Arbeitsnachfrage	Stellenangebote	Freie Stellen *Erfasste Informationen über freie Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*	Vierteljährlich	Kalender-quartal	- Frühzeitige Schätzungen: T+45 Tage Endgültige Daten: T+70 Tage	Erstes Quartal 2026
		Besetzte Stellen *Erfasste Informationen über besetzte Stellen; unbereinigte und bereinigte*				

		Zeitreihen.				
(1) Nach dem Ende des Bezugszeitraums „T“.						
(2) Fallen die genannten Fristenenden auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Frist tatsächlich am darauf folgenden Montag vor 12.00 Uhr (MEZ).						

Geänderter Text

ANHANG I
Bereiche, Themen und Einzelthemen: Periodizität der Bereitstellung von Daten, Bezugszeiträume und Frist für die Datenübermittlung pro Thema

Bereich	***Thema*[(3)]**	Einzelthema	Periodizität	Bezugs-zeitraum	Datenüber-mittlungsfrist[(1)(2)]	Erster Bezugs-zeitraum
Verdienste	Struktur der Verdienste	Verdienste *Jahres- und Monatsgesamt-verdienst und alle seine Komponenten sowie Stundenverdienst für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.*	Vier-jährlich	Kalender-jahr	T+16 Monate	2026
		Merkmale des Arbeitgebers *Wirtschaftliche, rechtliche, geografische und beschäftigungs-bezogene Informationen über die örtliche Einheit, zu der jeder in der Stichprobe erfasste Arbeitnehmer gehört, und über ihr*				

		Unternehmen.				
		Merkmale des Arbeitnehmers *Individuelle demografische, bildungs-bezogene, vertragliche und berufliche Informationen über jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.*				
		Arbeitszeiten *Informationen über bezahlte Arbeitszeiten für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.*				
		Technische Angaben der Erhebung *Angaben zur Stichprobe und Datenerhebung für jeden in die Stichprobe einbezogenen Arbeitnehmer und seinen Arbeitgeber (z. B. Gewichte).*				
	Geschlechts spezifisches Lohngefälle	Stundenverdienst *Stundenver-dienst von Arbeitnehmern*	Jährlich	Kalender -jahr	T+13 Mona te	2026

		und Arbeitnehmer-innen nach Hauptmerk-malen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmen-den und entsprechende relative Unterschiede zwischen den Stundenver-diensten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmer-innen.				
		Arbeitnehmer *Anzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmer-innen nach Merkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden.*				
	Abdeckung durch Tarifverein-barungen	***Prozentsatz der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitnehmer***	***Jährlich***	***Kalenderjahr***	***T+13 Monate***	***2026***
Arbeits-kosten	Struktur der Arbeits-kosten	Arbeitskosten *Gesamtkosten, die der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Arbeitskräften trägt, und die Komponenten dieser Kosten.*	Vier-jährlich	Kalender -jahr	T+18 Monate	2028

		Geleistete Arbeitsstunden *Von den wichtigsten Arten von Arbeitnehmern tatsächlich geleistete Arbeitsstunden.*				
		Bezahlte Stunden *Für die wichtigsten Arten von Arbeitnehmern bezahlte Stunden.*				
		Arbeitnehmer *Zahl der Arbeitnehmer nach wichtigsten Arten.*				
		Örtliche Einheiten *Informationen über in der Stichprobe enthaltene örtliche Einheiten.*				
	Arbeits-kosten-index	Vierteljährlicher Arbeitskosten-index pro Arbeitsstunde *Vierjährlicher Arbeitskosten-index pro Arbeitsstunde nach Kostenart; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*	Viertel-jährlich	Kalender quartal	- Früh-zeitige Schätz ungen: T+45 Tage End-gültige Daten: T+65 T age	Erstes Quartal 2026
		Vierteljährlicher Index der Gesamtarbeits-kosten *Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*				

		Vierteljährlicher Index der geleisteten Arbeitsstunden *Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*				
		Jährliche Arbeitskosten	Jährlich	Kalenderjahr	Ende des	
		Jährliche Arbeitskosten-niveaus (Gewichte) nach Kostenart.		Jahr	ersten Quartals des Jahres T+1 + 65 Tage	
Arbeits-nachfrage	Stellen-angebote	Freie Stellen *Erfasste Informationen über freie Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*	Viertel-jährlich	Kalender quartal	- Früh-zeitige Schätzungen: T+45 Tage Endgültige Daten: T+70 Tage	Erstes Quartal 2026
		Besetzte Stellen *Erfasste Informationen über besetzte Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.*				
(1) Nach dem Ende des Bezugszeitraums „T“.						
(2) Fallen die genannten Fristenenden auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Frist tatsächlich am darauf folgenden Montag vor 12.00 Uhr (MEZ).						
(3) Alle Themen müssen von den Sozialunternehmen aufgeschlüsselt werden.						

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Der Verfasser der Stellungnahme hat bei der Vorbereitung der Stellungnahme Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

Einrichtungen und/oder Personen
Statistical office of the Republic of Slovenia (Statistični urad Republike Slovenije)
Association of Free Trade Unions of Slovenia (Zveza svobodnih sindikatov Slovenije)
European Trade Union Confederation (ETUC)

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0459 – C9-0316/2023 – 2023/0288(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 19.10.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 19.10.2023
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	19.10.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Milan Brglez 17.10.2023
Prüfung im Ausschuss	23.1.2024
Datum der Annahme	14.2.2024
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 –: 2 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Sylvie Brunet, Jordi Cañas, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Klára Dobrev, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Elisabetta Gualmini, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Stelios Kympouropoulos, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Jozef Mihál, Max Orville, Sandra Pereira, Dragoş Pîslaru, Dennis Radtke, Elżbieta Rafalska, Antonio Maria Rinaldi, Daniela Rondinelli, Mounir Satouri, Monica Semedo, Marianne Vind, Maria Walsh
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Catherine Amalric, Rosa D'Amato, Paola Ghidoni, Wolfram Pirchner, Pirkko Ruohonen-Lerner, Kim Van Sparrentak
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	France Jamet

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
ECR	Pirkko Ruohonen-Lerner
ID	France Jamet
PPE	Jarosław Duda, Cindy Franssen, Stelios Kympouropoulos, Miriam Lexmann, Wolfram Pirchner, Dennis Radtke, Maria Walsh
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Catherine Amalric, Sylvie Brunet, Jordi Cañas, Jozef Mihál, Max Orville, Dragoş Pîslaru, Monica Semedo
S&D	João Albuquerque, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Ilan De Basso, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Elisabetta Gualmini, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Daniela Rondinelli, Marianne Vind
The Left	Sandra Pereira
Verts/ALE	Rosa D'Amato, Katrin Langensiepen, Mounir Satouri, Kim Van Sparrentak

2	-
ECR	Margarita de la Pisa Carrión, Elżbieta Rafalska

3	0
ECR	Chiara Gemma
ID	Paola Ghidoni, Antonio Maria Rinaldi

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung